

Anlage
„Betriebserforderliche Bestimmungen“¹

für die Nachnutzung der OZG-Leistung
„Unterhaltsvorschuss“ (ID: 10035)

Die nachfolgenden Regelungen gelten zwischen den am Online-Dienst beteiligten Bundesländern nebst sonstiger Dritter (z.B. Intermediäre bzw. Dritte bei Bezug über einen Intermediär). Die entsprechenden Steuerungskreisbeschlüsse finden in der Rangfolge der betreffenden SaaS-Einstellungs- bzw. SaaS-Nachnutzungsverträge auf höchster Ebene Anwendung und Beachtung. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch im Falle des Bezugs über den *EfA-Marktplatz Govdigital* aufgrund einer Interoperabilität zwischen den Nachnutzungsmodellen.

1. Steuerungskreis und Steuerungskreisbeschlüsse, Betriebsverantwortlicher

- a) Die Bundesländer setzen zur Organisation und Steuerung des Betriebs und zur Weiterentwicklung des Verfahrens „Unterhaltsvorschuss Online“ folgende Gremien ein:
 - aa) einen **Steuerungskreis** für strategische Entscheidungen,
 - bb) einen **Betriebsverantwortlichen**² für das operative Geschäft (Support, Betrieb und Weiterentwicklung).
- b) Die FITKO ist an dieser Gremien-Struktur weder beteiligt noch involviert.
- c) Steuerungskreis
 - aa) Der Steuerungskreis ist für alle grundlegenden und strategischen Entscheidungen zuständig, sofern diese Aufgaben nicht dem Betriebsverantwortlichen übertragen wurden. Der Steuerungskreis tritt nach Bedarf zusammen - mindestens jedoch einmal im Jahr. Mitglied im Steuerungskreis sind alle Bundesländer, die den Online-Dienst nutzen bzw. daran beteiligt sind. Die Vertreter:innen der Bundesländer werden von den jeweiligen Bundesländern bestimmt und müssen entscheidungsbefugt sein. Der Steuerungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Abstimmungsmodalitäten, eine etwaige wechselnde Federführung und weiteren Arbeitsbedingungen konkretisiert werden. Das Vorrecht auf den Vorsitz des Steuerungskreis liegt bei dem betreibenden Land. Jedes am Online-Dienst beteiligte

¹ Diese Anlage ist in Abstimmung mit der FITKO entstanden.

² Betriebsverantwortlicher bezeichnet die koordinierende Stelle im umsetzenden Land, die die zentrale Verantwortung für Betrieb und Pflege des EfA-Onlinedienstes innehat. Dies ist eine Rolle, die i.d.R. voraussichtlich von mehreren Personen ausgefüllt wird. Weitere Informationen hierzu unter Ziffer 1. d).

Bundesland hat eine Stimme.

bb) Der Steuerungskreis ist insbesondere zuständig für:

- (1) die Freigabe der strategischen Gesamtplanung des jeweiligen EfA-Online-Dienstes,
- (2) die Entscheidungen über strategische Fragen zu Betrieb und Weiterentwicklung oder Abänderung des jeweiligen Online-Dienstes, die Auswirkungen auf den vereinbarten Kostenrahmen oder erhebliche Auswirkungen auf die Fachverfahren oder die Interessen der Bundesländer haben;
- (3) die Entscheidung über die Erweiterung oder Änderungen in der Kostenplanung in Bezug auf die Finanzierung, das Budget, die Kostenverteilung und Mehr- und Minderbedarfe sowie die Annahme des vom Betriebsverantwortlichen erstellten Budgets;
- (4) die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf einzelne Bundesländer;
- (5) die (Neu-)Besetzung des Betriebsverantwortlichen;
- (6) die Entscheidung über das IT-Sicherheitsmanagement;
- (7) alle sonstigen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung gemäß dem Gegenstand dieses Vertrags wesentlichen, insbesondere die strategischen Zielsetzungen betreffenden, Entscheidungen.

cc) Der Steuerungskreis trifft zwecks Entscheidungsfindung Steuerungskreisbeschlüsse. Steuerungskreisbeschlüsse sind stets mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zu treffen, soweit die Geschäftsordnung oder diese Anlage nicht eine abweichende Regelung vorsehen. Gleiches gilt für die Änderung dieser Anlage. Die Steuerungskreisbeschlüsse in der jeweils gültigen Fassung stehen in der Rangfolge des Einstellungs- und Nachnutzungsvertrags (vgl. jew. Ziffer 1.2) auf höchster Ebene.

dd) Beschlüsse des Steuerungskreises werden sofort wirksam. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, die Kosten für die Gebietskörperschaften verursachen, es sei denn der Steuerungskreis beschließt mit 33,33% der Stimmen einen anderen Zeitpunkt für die Wirksamkeit, etwa weil der Beschluss Kostenauswirkungen für die Gebietskörperschaften (insb. Kommunen) hat.

ee) Die Steuerungskreisbeschlüsse gelten für alle nachnutzenden Bundesländer sowie für weitere nachnutzende Dritte (z.B. bei Bezug über einen Intermediär). Ausnahmen oder abweichende Regelungen sind weder möglich noch existent. Bereits beschlossene Steuerungskreisbeschlüsse gelten auch für Bundesländer sowie für weitere nachnutzende Dritte (z.B. bei Bezug über einen Intermediär), die sich im Nachgang anschließen. Diese Beschlüsse sind bei dem Betriebsverantwortlichen sowie der FITKO einsehbar.

ff) Ein Sonderkündigungsrecht als Folge etwaiger Steuerungskreisbeschlüsse besteht

für kein Bundesland oder etwaige Dritte, die die Leistung über den FIT-Store bzw. den EfA-Marktplatz Govdigital beziehen, gleichgültig, wann sie sich angeschlossen haben.

gg) Bei Bedarf kann der Steuerungskreis durch entsprechende Beschlüsse abweichende vertragliche Regelungen in den SaaS-Einstellungs- bzw. SaaS-Nachnutzungsverträgen beschließen.

hh) Dem Steuerungskreis steht ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Betriebsverantwortlichen zu, den er jederzeit geltend machen kann.

ii) Aus Effizienz-Gesichtspunkten ist es möglich Steuerungskreise für mehrere Online-Dienste zusammenzufassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Steuerungskreises.

d) Betriebsverantwortlicher (BeV)

aa) Der Betriebsverantwortliche wird durch die Freie Hansestadt Bremen eingerichtet. Der Betriebsverantwortliche hat als koordinierende Stelle die zentrale Verantwortlichkeit für Betrieb und Pflege des EfA-Online-Dienstes. Er stellt die organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und technischen Aufgaben sicher, die für Betrieb, Support und Weiterentwicklung des EfA-Online-Dienstes notwendig sind. Er ist zudem verantwortlich für die Umsetzung der im Steuerungskreis getroffenen Entscheidungen.

bb) Aufgaben des Betriebsverantwortlichen sind insbesondere:

- (1) den operativen Betrieb des Online-Dienstes sicherzustellen, z.B. durch die Bereitstellung einer Supportstruktur, Reporting-Aktivitäten, Kommunikationsmatrix für Incident-, Problem- und Changemanagement etc.,
- (2) sicherzustellen, dass die fachlichen Anforderungen sowie die Erkenntnisse aus dem Betrieb in die Weiterentwicklung des Onlinedienstes fließen und die technische Umsetzung nach Weisung des Steuerungskreises realisiert wird,
- (3) entsprechend den Anforderungen der Bundesländer sicherzustellen, dass der Onlinedienst stets auf dem aktuellen (IT-sicherheits-)technischen und rechtlichen Stand ist,
- (4) das Erstellen einer Jahresplanung, einschließlich der Kostenplanung, z.B. zur Weiterentwicklung auf Grundlage der strategischen Entscheidungen des Steuerungskreises;
- (5) sicherzustellen, dass eine Governance-Struktur existiert, die die EfA-Online-Dienste möglichst sinnvoll und ressourcenschonend bündelt;
- (6) sonstige Aufgaben nach Weisung des Steuerungskreises, z.B. Durchführung von Vergabeverfahren, Dokumentationen, Auditverfahren oder die Vor- und Nachbereitung von Steuerungskreissitzungen.

cc) Die Entscheidungen zu den Punkten (1) – (3) trifft der Betriebsverantwortliche selbstständig. Landesspezifische rechtliche Fragestellungen müssen in Abstim-

mung mit dem MiLa³ getroffen werden. Wenn eine Expertengruppe existiert, kann diese zur Entscheidung herangezogen werden.

dd) Der Betriebsverantwortliche legt dem Steuerungskreis auf dessen Verlangen Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

2. Entgeltanpassung

- a) Dem zum Online-Dienst zugehörigen Steuerungskreis obliegen etwaige Regelungen zur Entgeltanpassung. Die Regelungen des FIT-Store in diesem Kontext (insb. Ziffer 5.1. S. 2 des Einstellungsvertrags, Ziffer. 3.6.2. der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 3.2. der SaaS-Nachnutzungs-AGB) finden keine Anwendung.
- b) Entsprechende Beschlüsse des IT-Planungsrates sowie der AL-Runde sind zu berücksichtigen.

3. Weiterentwicklung

- a) Dem zum Online-Dienst zugehörigen Steuerungskreis obliegen etwaige Regelungen zur Weiterentwicklung und deren Bepreisbarkeit. Die Regelungen des FIT-Store in diesem Kontext (insb. Ziffer 3.5. der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 2.5 der SaaS-Nachnutzungs-AGB) werden insoweit ergänzt oder ersetzt.
- b) Die 3%-Grenze der Ziffer 3.6.2. der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 3.2. der SaaS-Nachnutzungs-AGB gilt nicht.
- c) Entsprechende Beschlüsse des IT-Planungsrates sowie der AL-Runde sind zu berücksichtigen.

4. Mehr- und Minderbedarf

- a) Bei Überschreitung der avisierten jährlichen Kosten wird der Steuerungskreis gesondert über die Verteilung der Mehrkosten entscheiden. Für die Kostenverteilung in diesem Falle ist der Steuerungskreis zuständig. Im Rahmen des Betriebs des Online-Dienstes können abweichend von den vorgenannten Ausführungen zur Rücklagenbildung kalkulatorische Gewinne im Sinne von Nr. 51 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP; Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) sowie ein Leistungsgewinn im Sinne der vorgenannten Leitsätze i.V.m der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53) gebildet werden.
- b) Sollten im zurückliegenden Haushaltsjahr zusätzliche Kosten durch verfahrensbedingte unabwendbare Maßnahmen entstanden sein, die der Steuerungskreis genehmigt hat und die mit den Parteien abgestimmt sind, erfolgt durch den Betriebsverantwortlichen eine Nachberechnung.
- c) Gleiches gilt sinngemäß für Minderbedarfe. In diesem Falle entscheidet der Steuerungskreis zunächst, ob im Rahmen des Minderbedarfs eine Rücklage gebildet werden

³ MiLa = Mitnutzendes Land. Sofern in den nachfolgenden Dokumenten von AL gesprochen wird, ist hier immer auch das MiLA im Sinne der AG-RaBe gemeint

soll. Eine Rücklage soll ohne Beteiligung des Steuerungskreises gebildet werden, wenn der Minderbetrag einen vom Steuerungskreis definierten Betrag nicht überschreitet. Dieser Beitrag ist in der ersten Sitzung des Steuerungskreises zu bestimmen.

- d) Entsprechende Beschlüsse des IT-Planungsrates sowie der AL-Runde sind zu berücksichtigen.

5. Weitere Vereinbarungen

a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wesentlichen Regelungen, soweit sie die nachfolgenden Vertragsketten-Glieder betreffen, auch gegenüber Dritten, an die sie die Leistung entgeltlich oder unentgeltlich weiterleiten (z.B. über einen Intermediär) über vertragliche Verhältnisse zu erstrecken und diese an die Regelungen dieser Anlage sowie die Regelungen des Abstimmungsschreibens zu binden.

b) Die Vertragsparteien erklären sich mit Unterzeichnung des dieser Anlage zu Grunde liegenden Abstimmungsschreibens bereit, sich den vorgenannten Regelungen dieser Anlage vollumfänglich zu unterwerfen.